

# Grundsatzklärung zur Schalenwildfrage

(Verabschiedet von der Bundesdelegiertenversammlung der ANW am 8.Mai 1990 in Friedrichshafen)

Seit Jahrzehnten wird die Waldwirtschaft durch überhöhte Schalenwildbestände wesentlich behindert. Die gesetzliche Forderung, nach der Schalenwildbestände in ihrer Höhe mit den Erfordernissen der Forstwirtschaft in Einklang gebracht werden müssen, ist bundesweit selten erfüllt.

Überhöhte Schalenwildbestände verhindern das Aufkommen gemischter Verjüngungen, führen zu einer Verarmung der Bodenvegetation, schränken die Baumartenwahl ein, vermindern die Stabilität und Strukturvielfalt der Wälder.

Die zur Abwehr solcher Beeinträchtigungen von privaten, staatlichen und kommunalen Waldeigentümern alljährlich aufzubringenden Millionensummen sowie die zwar weniger offensichtlichen, aber gleichwohl vorhandenen Ertrageinbußen tragen wesentlich zur wirtschaftlichen Misere der deutschen Forstwirtschaft bei. Der angerichtete ökologische Schaden ist in Mark und Pfennig gar nicht quantifizierbar.

## Forderungen:

Zur Sicherstellung einer Forstwirtschaft, die das Streben der Eigentümer nach angemessenen Erträgen ebenso erfüllt wie die berechtigten Ansprüche der Gesellschaft an eine naturfreundliche und umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wälder, stellt die ANW folgende Forderungen:

1. Die Schalenwildbestände sind auf die Tragbarkeit der Waldvegetation einzuregulieren. ALLE standortheimischen Baum- und Straucharten sowie die Bodenpflanzen müssen ohne besondere Schutzmaßnahmen wachsen können.
2. Grundlage für jede Abschlußplanung muß der Zustand der Waldvegetation sein, der bundesweit periodisch mit objektiven Aufnahmeverfahren (Verbißgutachten) zu erheben ist.
3. Die Fütterung von Rehwild ist zu verbieten.
4. Alle gesetzlichen Trophäenschauen sind abzuschaffen.
5. Eine Reglementierung darf die Abschlußerfüllung nicht erschweren. Schalenwildabschlußpläne sind Mindestabschlußpläne, die sich am Ergebnis des Verbißgutachtens ausrichten haben.
6. Die Schußzeit für Rehböcke ist bis in den Winter hinein auszudehnen und an die des weiblichen Wildes anzugleichen.
7. Rehwild kann mit den seit 1934 gesetzlich erlaubten Methoden in seinem Bestand nicht ausreichend reguliert werden. Deshalb sind Gesellschaftsjagden und der rauhe Schuß wieder zuzulassen. Vor 1934 war dies in Deutschland üblich, waldfreundliche Länder wie die Schweiz sind von diesem erfolgreichen Verfahren nie abgegangen, andere wie z.B. Vorarlberg haben diese Methoden im Interesse der Wälder wieder zugelassen.
8. Rotwild läßt sich, so man will, mit den heute zulässigen Jagdmethoden beliebig auf tragbare Dichten regulieren. Eine Ausweitung der Rotwildgebiete muß ausgeschlossen werden. Muß Rotwild zu seiner Erhaltung gefüttert werden, so sind dafür in Rotwildgebieten Wintergatter zu schaffen, in denen eine Regulierung vorgenommen werden kann.
9. Exotische Schalenwildarten wie Sika-, Muffel-, und Damwild dürfen nicht mehr eingebürgert werden. Ansonsten gilt das für Reh- und Rotwild Gesagte sinngemäß. Gamswild ist auf seinen natürlichen Lebensraum außerhalb des Waldes zu beschränken.
10. Die Wiedereinbürgerung von heimischen Raubwildarten ist zu fördern.